Sitzplatz- Nr.

Qualifikationsprüfung 2021

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

Aufgabe aus dem Versorgungsrecht und Besoldungsrecht

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-

43350/11, (FMBI S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für die Fachrichtung Staatsfinanz sowie die von Prüfungsausschuss

zugelassenen weiteren Hilfsmittel.

Hinweis: Bitte bearbeiten Sie die Teilaufgaben

- Versorgungsrecht und
- Besoldungsrecht

jeweils auf getrennten Lösungsbogen!

Aufgabe A

I. Sachverhalt:

Die Beamtin Doris Dach (D.), geb. am 22.05.1960, wohnhaft in Memmingen, ist Rektorin an der Grundschule Memmingen-Dickenreishausen. Mit Ablauf des 12.02.2021 wird sie auf ihren Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt.

Aus der Personalakte der D. ergibt sich folgender Werdegang:

Juli 1980	Abitur am Deutschherren-Gymnasium Aichach
ab WS 1980	Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. D. schließt das Studium am 01.07.1985 erfolgreich mit dem 1. Staatsexamen ab.
16.09.1985 – 14.09.1987	Lehramtsanwärterin im Beamtenverhältnis auf Widerruf Das Beamtenverhältnis wird nachversichert, da D. nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden kann.
01.10.1987 – 30.06.1989	Um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, nimmt D. eine Stelle als Verkäuferin bei Aldi an.
01.08.1989 – 31.07.1990	D. arbeitet als vollbeschäftigte Deutschlehrkraft an der staatlichen Schule Ladelund Ungdomsskole in Dänemark.
11.09.1990 – 29.07.1992	D. erhält einen befristeten Arbeitsvertrag von der Regierung von Schwaben und ist als angestellte Lehrkraft in Vollzeit an der Grundschule Lindau (Bodensee) – Insel beschäftigt.
am 15.09.1992	erfolgt die Ernennung zur Lehrerin z.A. (Beamtin auf Probe). Mit Wirkung vom 01.10.1994 wird D. zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt.

11.08.1995	Geburt von Sohn Michael (M.)
07.10.1995 – 31.08.1999	D. lässt sich für die Erziehung Ihres Sohnes beurlauben.
ab 01.09.1999	wird D. auf Ihren Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit 24/28 gewährt. Diese Teilzeitbeschäftigung behält sie bis Ruhestandsbeginn bei.
am 01.01.2019	wird D. zur Rektorin (BesGr. A 14) ernannt

Persönliche Verhältnisse:

D. ist seit 28.11.1992 mit Josef Junger-Dach (J.), geb. 06.11.1955, verheiratet. D. und J. leben seit 02.05.2020 dauernd getrennt, eine Scheidung vor dem Familiengericht ist jedoch noch nicht erfolgt. J. ist Regierungsrat beim Finanzamt Memmingen, derzeit aber auf Antrag nach Art. 90 BayBG bis Ruhestandsbeginn unter Fortfall der Bezüge beurlaubt.

II. Aufgabe

1. Berechnen und begründen Sie die vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, im Monat des Ruhestandsbeginns zu gewährenden Versorgungsbezüge der D.

III. Bearbeitungshinweise

- Begründen Sie die Lösungen ausführlich unter Benennung der jeweils einschlägigen Vorschriften, welche jedoch im Wiederholungsfall entbehrlich sind. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen.
- 2. Eventuell erforderlich Anträge gelten als rechtzeitig gestellt.
- 3. Übergangsregelungen sind mit Ausnahme der Art. 102 Abs. 1, Art. 103 Abs. 2 bis 4, Art. 105 Abs. 1, Art 106 BayBeamtVG und Art. 143 BayBG nicht anzuwenden.
- 4. Es sind ausschließlich die ab 01.01.2021 gültigen Besoldungstabellen zugrunde zu legen.
- 5. D. befand sich zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe.

- 6. Für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Lehrkraft an einer Grundschule war Folgendes vorgeschrieben:
 - 8 Semester Studium (Lehramt an Grundschulen)
 - 2 Jahre Vorbereitungsdienst (f
 ür das Lehramt an Grundschulen)
- 7. D. hat die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, eine Rentenzahlung kommt aber erst mit Erreichen der Altersgrenze in Betracht.
- 8. Bei der Tätigkeit in Dänemark handelt es sich um eine Tätigkeit im (ausländischen) öffentlichen Dienst.
- 9. Rentenansprüche aus der Tätigkeit in Dänemark bestehen nicht.
- 10. Die Erziehungszeiten für das Kind M. sind der D. zuzuordnen.
- 11. Es besteht kein Anspruch auf entsprechende Leistungen nach § 70 Abs. 3a S. 2 SGB VI.
- 12. Zur evtl. erforderlichen Berechnung von Zuschlägen nach Art. 71 BayBeamtVG können Anlage 1 und Anlage 2 verwendet werden.

IV. Fortsetzung des Sachverhalts

Am 05.06.2021 verstirbt D. nach langer, schwerer Erkrankung.

V. Aufgabe

2. Berechnen und begründen Sie die vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach zu zahlende Hinterbliebenenversorgung (bis einschließlich September 2021).

VI. Bearbeitungshinweise

- M. studiert seit dem WS 2019/20 an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Nebenbei ist er seit mehreren Jahren als sog. Influencer tätig und erhält hieraus Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit. Der Gewinn für das Kalenderjahr 2021 beträgt voraussichtlich 27.790 €.
- 2. M. erhält ab 01.07.2021 eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund):

(Brutto-)Rente	33,27 €
zuzüglich KV/PV-Zuschuss	2,42€
Auszahlungsbetrag	35,69€

Der Berechnung der Waisenrente liegen 8,1082 Entgeltpunkte zugrunde, wovon 0,9574 EP auf freiwillige Beitragsleistungen entfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Rente <u>keinen</u> Waisenrentenzuschlag beinhaltet.

- 3. J. ist seit 01.10.2019 bis 31.08.2021 nach Art. 90 BayBG unter Fortfall der Bezüge beurlaubt. Er tritt mit Erreichen des Altersgrenze mit Ablauf des 31.08.2021 in den Ruhestand und erhält ab 01.09.2021 ein Ruhegehalt in Höhe von 4.116,21 €. Das Ruhegehalt bemisst sich aus den ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) und einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 45 Jahren.
- 4. Die Regelung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG ist nicht anzuwenden.
- 5. Über den Antrag auf Witwerrente für J. wurde vom zuständigen Rentenversicherungsträger noch nicht entschieden.

Anlage zur Qualifikationsprüfung 2021 Vordruck gemäß Nr. 71.4.2.3 BayVV-Versorgung Platzziffer Begrenzte Zuschläge AntRG und Zuschläge übersteigen HGr um davon entfallen auf den Zeitraum (HGr) Fiktives Ruhegehalt (Höchstgrenze) gesamt Rgf. anteiliges Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit (in Ruhegehalt Dienstzeit in Dezimal- (AntRG) Dezimaljahren gesamte Dienstzeit Zeitraumes Dezimal-jahren) Summe der Zuschläge (begrenzt) Betrag der Zuschläge Dezimal-monate Zu berück-sichtigende Zeit für Zuschläge

Anlage zur Qualifikationsprüfung 2021 Vordruck gemäß Nr. 71.4.2.3 BayVV-Versorgung Platzziffer Begrenzte Zuschläge AntRG und Zuschläge übersteigen HGr um davon entfallen auf den Zeitraum (HGr) Fiktives Ruhegehalt (Höchstgrenze) gesamt Fiktive ruhegehaltfähige t Dienstzeit in Dezimaljahren gesamte Dienstzeit Zeitraumes Rgf. anteiliges Dienstzeit (in Ruhegehalt Dezimal- (AntRG) Dezimal-jahren) Summe der Zuschläge (begrenzt) Betrag der Zuschläge Dezimal-monate Zu berück-sichtigende Zeit für Zuschläge

Aufgabe B

I. Sachverhalt

Der am 01.01.1990 geborene Polizeihauptkommissar Justus Juwel (J) wird zum 01.03.2021 von Baden-Württemberg zum Freistaat Bayern an die Polizeiinspektion Kaufbeuren versetzt. Am 09.03.2021 erhält er eine Urkunde, in der er zum Ersten Polizeihauptkommissar ernannt wird. Justus arbeitet im normalen Schichtdienst der Polizei.

Werdegang:

Juli 2010 Abitur

13.08.2010 bis 31.08.2012 Elternzeit für Albert

01.09.2012 bis 31.08.2015 Anwärter im gehobenen Polizeivollzugsdienst

(Beamter auf Widerruf, Ausbildung)

01.09.2015 Diensteintritt in Baden-Württemberg im gehobenen

Polizeivollzugsdienst (Beamter auf Probe, BesGr. A 9)

01.09.2016 bis 30.09.2016 Elternzeit für Leon 01.07.2018 bis 31.12.2018 Elternzeit für Emilia

Persönliche Verhältnisse:

Justus Juwel (J) ist seit 2015 mit Nadine Juwel (N) geb. am 26.01.1992 in Rothenbuch verheiratet. Nadine ist Amtsmeisterin im Sitzungsdienst des Amtsgerichts Memmingen. Aus dieser Ehe ging der Sohn Leon (L), geb. am 05.09.2015 und Tochter Emilia (E), geb. 23.05.2018 hervor. Nadine übt eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 70 Prozent aus.

Aus einer früheren Beziehung mit der Künstlerin Paula Lustig (P) ist am 13.08.2010 der Sohn Albert (A) entstanden. Albert lebt seit seiner Geburt durchgehend im Haushalt des Justus, da seine Mama leider bei der Geburt verstorben ist.

In einer einsamen Nachtschicht mit seiner Kollegin Dorothe Dusselig (D) ist der Sohn Bertram (B), geb. am 02.02.2017 entstanden. Bertram lebt bei seiner Mutter Dorothe Dusselig.

Am 24.12.2020 wird die Tochter Xenia (X) geboren. Eltern der kleinen Xenia sind Justus und Cordula Grün (C) die bei Netto arbeitet. Xenia lebt im Haushalt von Cordula.

Aufgrund der vielen Seitensprünge wird die Ehe von Justus und Nadine rechtskräftig am 24.03.2021 geschieden, nachdem die beiden bereits seit Februar 2020 getrennt leben. Leon und Emilia leben seit der Trennung im Haushalt von Nadine.

II. Aufgaben

- 1. Berechnen und begründen Sie die Besoldung des Justus Juwel (J) im März 2021.
- 2. Berechnen und begründen Sie den Familienzuschlag der Nadine Juwel (N) im März 2021.

III. Bearbeitungshinweise

- 1. Die Aufgaben sind ausführlich mit den einschlägigen Bestimmungen zu begründen. Begründungen können im Wiederholungsfalle unterbleiben.
- 2. Für die Bearbeitung der Aufgabe sind die Besoldungstabellen Stand 01.01.2021 zu verwenden.
- 3. Justus erfüllt die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Leon, Emilia und Albert.
 - Nadine erfüllt die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Leon und Emilia. Nadine wird das Kindergeld ausgezahlt.
 - Justus und Dorothe erfüllen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Bertram. Dorothe wird das Kindergeld ausgezahlt.
 - Justus und Cordula erfüllen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Xenia. Cordula wird das Kindergeld ausgezahlt.
 - Der Anspruch und die Zahlung von Kindergeld sind nicht zu begründen.
- 4. Evtl. erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig und vollständig gestellt.
- 5. Justus erfüllt stets die Mindestanforderungen gemäß Art. 30 Abs. 3 BayBesG.
- 6. Nadine ist für Leon und Emilia jeweils 12 Monate in Elternzeit gewesen.
- 7. Auf Übergangsvorschriften und Art. 55 BayBesG sind nicht einzugehen.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne
Einwilligung des Landesamtes für Finanzen ist
untersagt.